Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/06/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.07.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:43 Uhr
Ort:	

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Draxinger, Anna
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

von der Verwaltung

Karg, Christine öffentliche Sicherheit und

Ordnung

Weitere Anwesende
Max Pöschl, Wollaberg,
Alexander Bauer, Aßberg,
Christian Spannbauer, Jandelsbrunn,
Ludwig Kandlbinder, Heindlschlag,
Kunibert Eder, Grund,

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Maximilian	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauleitplanung	
1.1	Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 38, Bebauungsplan WA Heindlschlag Südost "Talackerweg" Deckblatt 2; Satzungsbeschluss	**SG 10/050/2022**
1.2	Bauleitplanung; Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und 13 b des Baugesetzbuches für ein allgemeines Wohngebiet in Aßberg-Ost "Steinbügel"; Billigungsbeschluss	**SG 10/053/2022/1**
1.3	Bauleitplanung; Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und 13 b des Baugesetzbuches für ein allgemeines Wohngebiet in Heindlschlag Südwest "Frauenwaldwiesen"; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss	**SG 10/053/2022**
2	Bauanträge	
2.1	Bauvoranfrage; Errichtung von naturnahen bzw. alternativen Unterkünften für je bis zu vier Gäste auf einem Freizeitgelände für touristische Zwecke auf Fl. Nr. 336 Gemarkung Heindlschlag	**SG 13/004/2022**
2.2	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flurnummer 149 Gemkg. Jandelsbrunn	**SG 10/051/2022**
2.3	Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flurnummer 647/5 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/052/2022**
3	Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (BayGibitR) in der Gemeinde Jandelsbrunn	**SG 20/013/2022**
4	Jahresrechnung 2021	
4.1	Jahresrechnung 2021 - Vorlage an den Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 2 GO	**SG 20/014/2022**
4.2	Jahresrechnung 2021 - Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 u. 2 GO	**SG 20/015/2022**
5	Halten von Hunden	
5.1	Neuerlass der Hundehaltungsverordnung	**SG 32/013/2022**
5.2	Erlass einer Satzung über das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen	**SG 32/014/2022**

6	Bestätigung des weiteren Stellvertreters des ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben	**SG 10/049/2022**
7	Veräußerung des außer Dienst gestellten LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr Heindlschlag	**SG 10/025/2022**
8	ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten	
9	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 38, Bebauungsplan WA Heindlschlag Südost "Talackerweg" Deckblatt 2; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.06.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 38 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
Die Pläne des Architekturbüros SSP Waldkirchen wurden in der Sitzung vom 01.02.2022 gebilligt.

In der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 hat die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Im Zeitraum vom 20.02.2022 bis 25.03.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.04.2022 TOP 1 die Einwendungen und Hinweise behandelt und die Änderung des Bebauungsplanes veranlasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit von 16.05.2022 bis 15.06.2022 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB von 09.05.2022 bis 21.06.2022 um ihre Stellungnahme gebeten.

Von der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

Regierung von Niederbayern E-Mail vom 07.06.2022

Die Regierung von Niederbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2022 zum geplanten Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Dabei wurde angeführt, dass die vorgelegten Unterlagen sich nicht qualifiziert weder mit den vorhandenen und vorrangig zu entwickelnden Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde auseinandersetzen noch einen Bedarf für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen hergeleitet wird. Aufgrund der geringen Dimensionierung der Planung und der teilweise schon vorhandenen Bebauung, die „lediglich" überplant wird, konnte kein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.

In der Zwischenzeit wurde der Planungsumgriff nochmals reduziert. Eine Begründung hierfür ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Nun sollen zwei statt vormals vier neue Wohnbauparzellen im südöstlichen Bereich des Ortsteils Heindlschlag hinzukommen.
Die Erfordernisse der Raumordnung werden der vorgelegten Planung aufgrund der geringen Größe weiterhin nicht entgegengehalten, auch wenn die Gemeinde den Anforderungen der mit Schreiben vom 24.03.2022 angeführten Auslegungshilfe weiterhin nicht nachkommt.

Abwägung:
Wie bereits in der Sitzung vom 05.04.2022 TOP 1 dargestellten Abwägung wurde das Planungserfordernis wie folgt begründet:

Entgegen aller Prognosen ist eine Zunahme der Einwohner in Jandelsbrunn zu verzeichnen. Diese Entwicklung steht in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Prosperität. Überdies spürt man deutliche Anzeichen einer Stadtflucht. Gerade auch junge Familien, die arbeitsmarktbedingt wegziehen mussten, suchen ihr Zuhause wieder in der Heimat, da die Möglichkeiten von Heimarbeit durch den flächendeckenden Breitbandausbau ungleich umfangreicher als noch vor wenigen Jahren sind. Die Gemeinde Jandelsbrunn ist nicht jedem Zuzugswillen gegenüber aufgeschlossen. Junge Familien, die ihre Wurzeln in der Gemeinde haben, werden jedoch gerne aufgenommen.

Von der Altersstruktur her herrscht in Heindlschlag noch eine gesunde Struktur im Zusammenleben mehrerer Generationen. Die Übergabe von Immobilien ist zumeist geregelt und einer strukturell gesunden Weiternutzung zugeführt.

Innenentwicklungspotentiale sind in der Ortschaft Heindlschlag nicht üppig vorhanden. Einzelne Flächen, die im Innenbereich noch unbebaut sind, befinden sich in Privateigentum, worauf die Gemeinde momentan keinen Zugriff hat. Überdies arbeitet die Gemeinde an einer Bauleitplanung im Westen von Heindlschlag. Im Zuge dieser Planung, die in den nächsten Wochen vorgestellt wird, sind Flächen im Westen von Heindlschlag einbezogen.

Die Reduzierung des Planungsumgriffs ist der Durchsetzung der Belange des Amtes für Landwirtschaft im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung geschuldet.

Beschluss:

Die dargestellten Ausführungen sind in Buchstabe G Ziffer 4 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes noch aufzunehmen.

Beschluss:

Ja:15 Nein: 0 Anwesend: 15 Befangen: 0

Vorstehender Beschluss ist auch für die gleichlautenden Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Freyung-Grafenau E-Mail vom 20.06.2022 anzuwenden.

Beschluss:

Ja:15 Nein: 0 Anwesend: 15 Befangen: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau Technischer Umweltschutz, Mail vom 20.06.2022

hinsichtlich Straßenverkehrslärm durch die FRG 51 wird wie bereits ursprünglich mit Stlgn. v. 09.03.2022 auf nach DIN 18005 T1, Schallschutz im Städtebau“ und nach 16.BlmSchV „Straßenverkehrslärmschutzverordnung“ geltende Lärmwerte hingewiesen; wonach:

- nach 16.BlmSchV für Wohngebiete zulässige Immissionsgrenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) die nicht überschritten werden dürfen (die als Zumutbarkeit des Außenlärms gelten und als wichtiges Indiz dafür, ab wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist bzw. bis wann gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse gewahrt werden).
- zur Vorsorge zum baulichen Schallschutz nach DIN 18005 T1 angegebene schalltechnische Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) (die nicht überschritten werden sollten; sind grds. abwägungsfähig).
- Möglichkeiten zur Untersuchung des Straßenverkehrslärmaufkommens anhand lärmtechnischer Prognoseberechnungen zur Bestimmung der Lärmeinwirkungen und auf geeignete Abhilfemaßnahmen durch Lärmschutzgutachten, wobei die Belange zum Straßenverkehrslärmschutz in den Umweltbericht mit aufgenommen werden können.

Im Zuge der gepl. Wohngebietserweiterung auf Fl. Nr. 191 (nun ohne Ausweisung auf Finr.190) können Untersuchungen vorsorglich für neue Flächen bzw. bei Bedarf auch für bestehende Wohnnutzungen unmittelbar an der Straßentrasse vorgenommen werden, wozu lärmmindernde Maßnahmen vorbehalten bleiben.

Mangels Angaben zu Anlagenlärm und Luftschadstoffe infolge gewerblicher oder Landwirtschafts-/ Tierhaltungsbetriebe können zur Vermeidung möglicher Einschränkungen solcher Nutzungen keine konkreten Maßnahmen gegenüber Immissionen, zur Beschränkung von Emissionen oder zu notwendigen Mindestabständen angegeben werden, wie sie z.B. anhand von Bebauung freizuhaltender Grünflächen oder sogenannter Puffernutzungen möglich wären. Zur Klärung solcher Belange wird empfohlen, das Landwirtschaftsamt nochmals anzuhören und um Auskunft zu bitten, inwieweit landwirtschaftlich angemessene oder betriebswirtschaftlich notwendige Entwicklungen zu berücksichtigen sind, um eine möglichst konfliktfreie städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zur Prüfung auf Einschränkungen zum Rücksichtnahmegebot infolge Lärm und Geruch und in Hinblick auf Luftschadstoffe unter angemessener Erweiterungen können Untersuchungen anhand lärmtechnischer Gutachten und bzgl. Geruchsabstände bezugnehmend auf spezifische Betriebsdaten zur Gesamtbelastung also zum Bestand sowie in Hinblick auf deren angekündigte Betriebs-Entwicklungen) beauftragt werden.
Entsprechendes gilt für sonstige gewerbliche Nutzungen sofern sich welche im näheren Einwirkbereich gepl. Wohnnutzungen befinden sollten, wie sie sich erfahrungsgemäß bezogen auf den Schutzanspruch eines Allgem. Wohngebietes auf Abstände unter 120m beziehen.
Zu allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen wird nochmals auf die mit TU-Stlgn. v. 09.03.2022 stichpunktartig angegebene Punkte verwiesen.
Diese Punkte beziehen sich hierzu auf:

- Das UMS-Schreiben v. 10.06.1996 ergänzt mit Schr. v. 25.03.97 wonach zur Planung von Wohngebietsflächen neben Rinderhaltungen im Außenbereich i.R. (als Groborientierung) i.R. ein Abstand von 120m zwischen Wohngebiet-Geltungsbereich und Stallungen als Anhaltswert für weitergehende Untersuchungen anzugeben soweit nicht aufgrund

problematischer Standortbedingungen bzw. unter besonderen Umständen im Einzelfall (z.B. meteorologischer Bedingungen oder untypischer Tierbestände) in kürzeren Abständen eine solche Prüfung gerechtfertigt sein kann. Außerdem kann bei Rinderhaltungen (zumindest baurechtlich genehmigungsbedürftigen ohne immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht Anlagen im Anwendungsbereich der 4. BImSchV) davon ausgegangen werden, dass fachgerecht errichtete und ausgestattete Rinderställe und bei üblichen dörflichen Siedlungsstrukturen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge Geruch führen.

- Zur Ausweisung schutzbedürftiger Wohngebietsflächen wird zum Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und 8 8 i.V. § 3 Abs.5 BauNVO darauf hingewiesen, dass zur Konfliktvermeidung bzw. zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen bzw. Anlagen im Freien -nach Trennungsgebot schutzbedürftige (Wohn)-Nutzungen möglichst weit entfernt von emissionsrelevanten Anlagen anzuordnen sind und umgekehrt, um schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden und eine möglichst nutzungsverträgliche Zuordnung der Flächen zu ermöglichen. Daher sollten zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen bzw. Anlagen im Freien schutzbedürftige Wohnnutzungen möglichst weit entfernt von störenden Analgen und Betrieben angeordnet werden, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und um nach dem Trennungsgebot eine möglichst nutzungsverträgliche Zuordnung der Flächen (auch unter Rücksicht auf Betriebsflächen mit angemessener Rücksichtnahme und zum Schutz vor unzumutbaren weitergehenden Einschränkungen) zu ermöglichen. Ob zur Lösung gegenüber einer möglichen Konfliktlage statt dem vorgesehenem schutzbedürftigem Allgemeinen Wohngebiet evtl. ein neues Baugebiet für dörfliches Wohnen ausgewiesen werden könnte (wo der neue Baugebietstypus nach 8 5a BauNVO in Abgrenzung zu anderen Baugebietstypen als geeigneter Trennungsgrundsatz gefunden werden könnte und keine Verschärfungen gegenüber ohnehin bereits rücksichtzunehmenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen unterhalb dieser Abstände als benachteiligende Betriebseinschränkungen erfordern), sollte geprüft werden; Hinweis: zur Konfliktvermeidung infolge Heranführen schutzbedürftiger Wohnnutzungen an emittierende Anlagen bzw. Betriebsflächen (störempfindlicher Nutzungen im Bereich störender Nutzungen durch Gerüche und Lärm) die durch Planung eines Wohngebietes nahe Dorfgebieten sowie zum Planungsgrundsatz nach 8 50 BImSchG (Trennungsgebot und Flächenzuordnung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) wird unter Verweis auf die neue nach BauNVO mögliche Festsetzung für ein besonderes Wohngebiet gem. § 5a BauNVO (neuer Baugebietstyp „Dörfliches Wohngebiet“ zur Baugebietsfestsetzung unter Abklärung der Schutzbedürftigkeit) verwiesen (deren Konzeption nach einerseits dem Wohnen sowie der Unterbringung land-/forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen könnte, was bzgl. Strukturänderungen im ländlichen Raum zu Erleichterungen des Zusammenlebens auf dem Land führen könnte.

Abwägungen:

Verkehrslärm:
Das beabsichtigte Baugebiet liegt in dritter Reihe abseits von der Kreisstraße FRG 51, die wegen der geschlossenen Ortslage auf 50 km/h geschwindigkeitsbegrenzt ist. Es ist daher kaum davon auszugehen, dass die zulässigen Lärmschallpegel überschritten werden. Von der Anfertigung eines Gutachtens wird abgesehen.

Nähe zur Landwirtschaft:

Das Amt für Landwirtschaft wurde sowohl am Vorverfahren als auch im Hauptverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Einwendungen des Amtes wurde das Baugebiet verkleinert. An dem verbliebenen Standort wurde keine Unverträglichkeit moniert oder eine Konfliktlage zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt.
Die übliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist zu dulden.

Beschluss:

Ja:15 Nein: 0 Anwesend: 15 Befangen: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbaumeister, Mail vom 20.06.2022

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Die getroffenen Festsetzungen sind geeignet um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.
Sonstige Hinweise:

- Die Zufahrtsmöglichkeit zu beiden Grundstücken sollte deutlicher dargestellt werden.
- Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge ist nicht ausreichend vorhanden.
- Bei der Erschließung der Grundstücke wäre es möglich gewesen, statt 2 Bauparzellen 3 zu erschließen.

Abwägung:

- Die Zufahrtsmöglichkeit ist im Bebauungsplan zeichnerisch so dargestellt, dass beide Grundstücke über einen öffentlichen Weg zu erreichen sind. Die hauseigene Erreichbarkeit zu Garagen oder Gebäuden sollte dem Bauwerber überlassen bleiben.
- Müllbehälter sind an der Rannariedler Straße zur Abholung bereitzustellen. Die AWG wurde am Bauleitverfahren Als TöB beteiligt und hat mitgeteilt, dass die neuen Bauparzellen für Müllfahrzeuge nicht erreichbar sind. Die Bereitstellung der Mülltonnen an der Rannariedler Straße ist für die neuen Bauwerber jedoch zumutbar.
- Aufgrund der topografischen Lage und der Belange des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurde keine dritte Bauparzelle ausgewiesen.

Beschluss:

Ja:15 Nein: 0 Anwesend: 15 Befangen: 0

Vorstehende Beschlüsse gelten gleichermaßen für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes, da die Hinweise und Einwendungen für beide Verfahren gleichlautend sind.

Keine Einwendungen und Hinweise von folgenden Behörden:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk
- Telekom
- Regionaler Planungsverband

Beschluss:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 38 wird unter Berücksichtigung vorstehend gefasster Beschlüsse festgestellt.

2. Deckblatt 2 zum Bebauungsplan Heindlschlag Süd-Ost „Talackerweg“ wird unter Berücksichtigung vorstehend gefasster Beschlüsse als Satzung beschlossen.

3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt 38 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Nach Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt 38 ist diese öffentlich bekanntzumachen, um Gültigkeit zu erlangen.

5. Mit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Heindlschlag Süd-Ost „Talackerweg“ Deckblatt 2 öffentlich bekanntgemacht.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 1.2 Bauleitplanung; Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und 13 b des Baugesetzbuches für ein allgemeines Wohngebiet in Aßberg-Ost "Steinbügel"; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:
In der Sitzung vom 01.03.2022 TOP 4 hat der Gemeinderat Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein WA Aßberg-Ost „Steinbügel“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.
Das Ingenieurbüro Eder, Haidmühle wurde mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.
Dem Gemeinderat liegt ein Planentwurf vom 24.06.2022 vor.
Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets finden die Voraussetzungen des § 13 a und § 13 b BauGB Anwendung, wonach die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist und das Verfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis vom Planentwurf des Ingenieurbüro Eder vom 24.06.2022. Der Plan wird in der vorgelegten Form gebilligt (Billigungsbeschluss).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren in Form des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 1.3 Bauleitplanung; Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und 13 b des Baugesetzbuches für ein allgemeines Wohngebiet in Heindlschlag Südwest "Frauenwaldwiesen"; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:
In der Sitzung vom 02.11.2021 TOP 9 hat der Gemeinderat den Kauf der Flächen Flurnummer 198, 215, und 213 der Gemarkung Heindlschlag beschlossen, um auf einem Teil dieser Flächen Wohnbauland zu erschließen.
Das Ingenieurbüro Eder, Haidmühle wurde mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.
Dem Gemeinderat liegt ein Planentwurf vom 24.06.2022 vor.
Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets finden die Voraussetzungen des § 13 a und § 13 b BauGB Anwendung, wonach die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist und das Verfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

Beschluss:
3. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Heindlschlag Südwest „Frauenwaldwiesen“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
4. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
5. Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis vom Planentwurf des Ingenieurbüro Eder vom 24.06.2022. Der Plan wird in der vorgelegten Form gebilligt (Billigungsbeschluss).
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren in Form des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauvoranfrage; Errichtung von naturnahen bzw. alternativen Unterkünften für je bis zu vier Gäste auf einem Freizeitgelände für touristische Zwecke auf Fl. Nr. 336 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:
Bauherr: Gabriele und Ludwig Jakob, Rohrhof 27, 94118 Jandelsbrunn

Zum Vorhaben:

Es soll ein Freizeitgelände für touristische Zwecke entstehen, auf dem folgende alternative Unterkünfte geplant sind:

- 3 Tiny Häuser in punktfundamentierter Holzbauweise mit je 50 m² Wohnfläche für bis zu 4 Personen
- 1 zentrales Mehrzweckgebäude in Holzbauweise als Anlaufstelle für die Gäste für Yoga, Seminare und für weitere Freizeitangebote
- 1 Gewächshaus mit integrierter Sauna und Liegebereich für ein naturnahes Erlebnis
- 3 Schäferwagen (auf Rädern) als weitere alternative Unterkünfte für je 2 Personen
- 1 Nurdachhaus (ugs. Finnhütte) in punktfundamentierter Holzbauweise mit 60 m² Wohnfläche bis zu 4 Personen
- Alle Gebäude nutzen Sonnenenergie und das Niederschlagswasser der Dächer wird in einer Regenwasserzisterne als Brauchwasser gesammelt.
- Abwasserentsorgung erfolgt über eine hofeigene Kläranlage.

Ein ähnliches Konzept wurde mit einem Bauvorbescheid vom 18.02.2015 (Az. 40-2-VB-35-2015) schon einmal positiv bewertet. Aufgrund der Erfahrungen durch den Sturm Kolle 2017 wurde das Konzept noch einmal überarbeitet.

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist nach Ansicht der Bauverwaltung als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um die Schaffung von Wohnraum handelt, sondern vielmehr um ein touristisches Angebot. Das Vorhaben ist so eigenartig, dass ein räumlicher Bezug zu einer bestehenden Bebauung ohnehin nicht herzustellen wäre.
Die ausreichende Erschließung ist unter den nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 334 Gmkg. Heindlschlag.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.
Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.
Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Rohrhof über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfaul-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe. Ein Entwässerungsplan ist zu erstellen.
Die ordnungsgemäß vorgereinigten Überwässer aus der Hauskläranlage sowie das Niederschlagswasser werden über eine zu errichtende Rohrleitung in einen Sickerschacht auf eigenem Grundstück Fl.Nr. 336 Gmkg. Heindlschlag eingeleitet.

Diskussion:
Das Vorhaben ist innovativ und begrüßenswert. Mit der Umsetzung würde die Gemeinde ihre Attraktivität steigern können.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flurnummer 149 Gemkg. Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherren: Annette und Gerald Fischer, Auf der Beune 4, 64665 Alsbach-Hähnlein

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt in einer Baulücke des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Staatstraße St 2131
Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.
Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers ist vor Einleitung des Oberflächenwassers in den Oberflächenwasserkanal eine Zisterne mit mind. 5 m³ Fassungsvermögen einzubauen.

IV. Löschwasser
Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flurnummer 647/5 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherren: Vanessa Gadringer und Manuel Schauberger, Weiherweg 1, 94164 Sonnen

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der seit 11.08.2021 in Kraft getretenen Außenbereichssatzung Neuweid.
Das Vorhaben fügt sich nach Art und Größe in die umliegende Bebauung ein.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 533 Gmkg. Jandelsbrunn.
Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.
Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.
Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.
Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.
Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Neuweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung hat über eine private Kleinkläranlage zu erfolgen. Die ordnungsgemäß vorgereinigten Überwässer aus der Hauskläranlage sowie das Niederschlagwasser sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
Die Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer in den Untergrund ist eine Gewässerbenutzung, wofür der Bauwerber die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen hat.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3 Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (BayGibitR) in der Gemeinde Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros IK-T aus Regensburg ein zweistufiges Auswahlverfahren im Rahmen der Richtlinie BayGibitR durchgeführt.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Planungsbüro anhand der vorab festgelegten Kriterien bewertet und auch hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft.
Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung und Punktebewertung zusammengefasst.

Das nach Auswertung wirtschaftlichste Angebot der Fa. LEONET AG liegt über dem geschätzten Auftragswert und führt unter Berücksichtigung aller für die ausgeschriebenen, förderfähigen Adressen zur Verfügung stehenden Fördermittel nur zu einem effektiven Fördersatz von 82 %, statt dem grundsätzlich förderrechtlich möglichen Maximalfördersatz von 90 %.

Im Unterschied zum Förderverfahren der BayGibitR stünden der Gemeinde Jandelsbrunn bei unveränderten Ausbaukosten der vorliegenden Angebote im Gigabitförderverfahren des Bundes ein pauschaler Projektfördersatz von 50 % des Bundes, sowie weiteren 40 % der Bayerischen Kofinanzierungsrichtlinie zur Verfügung und erscheint insoweit mit einem geringeren Eigenanteil um 8 % wirtschaftlicher.

Diskussion:
Der Gemeinderat folgt argumentativ der Sitzungsvorlage. Die zeitliche Verzögerung ist im Hinblick auf das qualitativ bessere Angebot und vor allem wegen der finanziellen Ersparnis vertretbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Jandelsbrunn beschließt, das laufende Auswahlverfahren zum Aus- und Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Förderverfahren der BayGibitR im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell wegen Unwirtschaftlichkeit der eingegangenen Angebote aufzuheben und den Einstieg in ein Förderverfahren auf Basis der Gigabitrichtlinie des Bundes vorzubereiten.

Im Förderverfahren der Gigabitförderrichtlinie des Bundes stehen der Gemeinde Jandelsbrunn erneut Beratungsfördermittel in Höhe von bis zu 50.000,- € zur Verfügung, welche beantragt werden.
Über die benötigten unterstützenden Beratungsleistungen für die Durchführung eines Gigabitförderverfahren des Bundes sind Vergleichsangebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot nach Erhalt des Beratungsförderbescheides zu beauftragen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 4 Jahresrechnung 2021

TOP 4.1 Jahresrechnung 2021 - Vorlage an den Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 2 GO

Sachverhalt:

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung 2021 zunächst dem Gemeinderat vorzulegen. Diese erstmalige Vorlage soll dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, Kenntnis zu nehmen, wie sich der Jahresabschluss nach den Berechnungen der Gemeindeverwaltung darstellt. Mit der Vorlage ist eine nähere sachliche Prüfung sowie ein Beschluss nicht verbunden.
Die Jahresrechnung 2021 schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs-haushalt €	**Vermögens-haushalt €**	**Gesamt-haushalt €**
Soll-Einnahmen	9.111.808,55	7.797.743,63	16.909.552,18
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alte HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alte Kasseneinnahmerest	- 7,00	0,00	- 7,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	**9.111.801,55**	**7.797.743,63**	**16.909.545,18**
Soll-Ausgaben	9.111.801,55	7.797.743,63	16.909.545,18
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alte HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	**9.111.801,55**	**7.797.743,63**	**16.909,545,18**
Etwaiger Unterschied	**0,00**	**0,00**	**0,00**
bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben			
(Fehlbetrag)			

Darin enthalten:
1. Zuführung zum Vermögenshaushalt: 1.643.632,93 €
2. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 3 KommHV: 646.545,11 €

Vergleich Haushaltsplan - Soll-Ergebnis

	Plan	**Ergebnis**	**+/- absolut**	**+/- in %**
Verwaltungshaushalt	7.413.875 €	9.111.801,55 €	1.697.926,55 €	**22,90%**
Vermögenshaushalt	9.516.925 €	7.797.743,63 €	-1.719.181,37 €	**-18,06%**
Summe	**16.930.800 €**	**16.909.545,18 €**	**-21.254,82 €**	**-0,13 %**

Mit einem Volumen in Höhe von 16.909.545,18 € schließt das Rechnungsergebnis 2021 um 21.254,82 € oder 0,13 %, und damit nur geringfügig unter dem Haushaltsplan ab.

Im Verwaltungshaushalt konnte ein Überschuss in Höhe von 1.643.632,93 € (Haushaltsplan: 250.105 €) erwirtschaftet werden, der dem Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Investitionen zugeführt werden konnte. Im Saldo verbesserte sich das Ergebnis im Verwaltungshaushalt um 1.393.527,93 €. Mit dem zugeführten Betrag konnte die haushaltsrechtlich erforderliche Mindest-zuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen (235.520,89 €) deutlich übertroffen werden.

Die Netto-Investitionen im Vermögenshaushalt (Investitionsausgaben abzgl. Zuschüsse, Beiträge und Verkaufserlöse) verringerten sich gegenüber dem Planansatz um 661.129 €.
Aufgrund der Ergebnisverbesserung im Verwaltungshaushalt und der Netto-Minderausgaben im Vermögenshaushalt war die im Haushaltsplan 2021 vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage um netto 3.138.520 € nur mit einem Betrag von 1.083.862,77 € auch tatsächlich erforderlich. Der Rücklagenstand zum 31.12.2021 errechnet sich aus der Jahresrechnung 2021 mit 3.871.047,71 € (Stand 31.12.2020: 4.954.910,48 €).

Der Schuldenstand der Gemeinde Jandelsbrunn verringerte sich zum 31.12.2021 um die geleisteten Tilgungszahlungen in Höhe von 235.520,89 € auf nunmehr 2.548.596,64 €.

Nähere Angaben zu den Veränderungen des Rechnungsergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan können der Anlage entnommen werden.

Diskussion:
Kämmerer Klaus Raab stellt die Zahlen vor. Es ist erfreulich, dass die Jahresrechnung aufzeigt, dass die Haushaltsansätze eingehalten werden konnten. Abweichungen zu den Ansätzen waren ausnahmslos zum Vorteil der Gemeinde.

ohne Abstimmung

TOP 4.2 Jahresrechnung 2021 - Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 u. 2 GO

Sachverhalt:

Zur weiteren Behandlung der Jahresrechnung 2021 ist eine örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist die vorgelegte Jahresrechnung an den lt. Geschäftsordnung bestellten Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis und verweist sie zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO an den, laut Geschäftsordnung bestellten, Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 5 Halten von Hunden

TOP 5.1 Neuerlass der Hundehaltungsverordnung

Sachverhalt:

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 15.07.2002 verliert nach 20 Jahren ihre Gültigkeit, es ist daher eine neue Verordnung zu erlassen.

Im Entwurf sind die Änderungen zur bisherigen Verordnung in roter Schrift ersichtlich. Anmerkungen zu den Änderungen sind in der Gegenüberstellung enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
a) Blindenführhunde,
b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freier Auslauf gewährt werden. Ausgenommen sind alle ausgewiesenen Rad-, Wander- und Spazierwege.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(4) Öffentliche Anlagen sind gemeindliche Flächen und Gebäude, die der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. der öffentlichen Benutzung dienen (einschließlich der Wege, befestigte Flächen, Bepflanzungen, bauliche Anlagen, Gebrauchsgegenstände usw.) Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere:
a) Schulgelände
b) Gemeindliche Spielplätze und Grünanlagen
c) Sport- und Freizeiteinrichtungen
d) Parkplätze
e) Buswartehäuschen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in anderen örtlichen Satzungen oder Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am . .2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 15. Juli 2002 außer Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Abstimmung: **Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

TOP 5.2 Erlass einer Satzung über das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen

Sachverhalt:

Der Adalbert-Stifter-Geh- und Radweg wird sehr gut angenommen, sowohl von Radfahrern als auch Spaziergängern und Läufern. Nichtangeleinte Hunde bergen hier das Risiko, dass sie in ihrem Spiel- oder Jagdtrieb hinter Radfahrern oder Läufern hinterherrennen und bei diesen unter Umständen Ängste auslösen könnten. Es wäre auch denkbar, dass Radfahrer oder auch Fußgänger durch unachtsame Bewegungen („Fluchtversuche“) sogar zu Fall kommen könnten. Es wird deshalb eine Leinenpflicht für alle Hunde, unabhängig von Rasse oder Größe, auf dem Geh- und Radweg zur Debatte gestellt.

Die Hundehaltungsverordnung fußt auf dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz. In dieser Verordnung können nur Regelungen für große Hunde und Kampfhunde getroffen werden. Für eine Anleinpflicht auch für kleinere Hunde geht dies nur über eine Satzung nach Art. 24 der Gemeindeordnung. Die Gemeinde kann hiernach die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen über eine Satzung regeln.

Im folgenden Satzungsentwurf wurde auch eine Regelung aufgenommen, dass Hundekot beseitigt werden muss.

Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen

vom

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Mitführen von Hunden

(1) Auf dem Adalbert-Stifter-Geh- und Radweg im Gemeindebereich Jandelsbrunn sind alle Hunde, unabhängig von Größe und Rasse, ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,
b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Jegliche durch Hunde verursachte Verunreinigungen (z. B. Hundekot) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet sind ohne Aufforderung umgehend vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen und ordnungsgemäß (Restmülltonne) zu entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Öffentliche Anlagen sind gemeindliche Flächen und Gebäude, die der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. der öffentlichen Benutzung dienen (einschließlich der Wege, befestigte Flächen, Bepflanzungen, bauliche Anlagen, Gebrauchsgegenstände usw.) Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere:
a) Schulgelände
b) Gemeindliche Spielplätze und Grünanlagen
c) Sport- und Freizeiteinrichtungen
d) Parkplätze
e) Buswartehäuschen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den Verbotsbereichen nicht an der Leine führt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 die Verunreinigung nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in anderen örtlichen Satzungen oder Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Diskussion:
Diskutiert wird, dass nicht nur die Exkremente von Hunden ärgerlich sind, sondern auch die Hinterlassenschaften von Großvieh, insbesondere von Pferden. Man sollte dem Beispiel der Stadt Waldkirchen folgen und den Geh- und Radweg nicht für Pferde zulassen.

Beschluss:
Vorstehender Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 6 Bestätigung des weiteren Stellvertreters des ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.05.2022 TOP 4.2 beschlossen, einen weiteren Stellvertreter des ersten Kommandanten für die gemeindlichen Feuerwehren zu bestellen.

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hintereben am 13.06.2022 wurde Herr Fabian Wolff, geb. am 14.08.1999, wohnhaft in Hintereben, Feldweg 1, im Dienst der Feuerwehr seit 01.01.2013, zum weiteren stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedarf der Gewählte der Bestätigung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.
Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG müssen hierzu folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mindestens 4-jähriger Dienst in der Feuerwehr
- Erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge

Ausnahmsweise kann die Bestätigung auch dann erfolgen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist nach Möglichkeit herzustellen (Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

Beschluss:
Der Gemeinderat bestätigt Herrn Fabian Wolff als weiteren Stellvertreter des ersten Kommandanten vorbehaltlich des Bestehens des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“. Das Benehmen mit dem Kreisbrandrat ist nach Möglichkeit herzustellen.

Abstimmung: **Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

TOP 7 Veräußerung des außer Dienst gestellten LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr Heindlschlag

Sachverhalt:

Pfarrer Josip Vidi´c stellt an die Gemeinde den Antrag, das außer Dienst gestellte Löschfahrzeug LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr Heindlschlag an die Gemeinde Đakovo in Kroatien zu verschenken.

Hierzu auszugsweise der Inhalt des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 03.07.2015:

Eine Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht (mehr) braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern oder zur Nutzung überlassen (Art. 75 Abs. 1 GO). Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO verbietet unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen. Die Verschenkung von Gemeindevermögen fällt gemäß Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO aber dann nicht unter das Verschenkungsverbot, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlichen Anstandspflichten erfolgt. Die Vorschrift wird bei Veräußerungen von Gemeindevermögen unter Wert entsprechend herangezogen.
Die Verschenkung oder Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände unter deren Verkehrswert ist im Ergebnis also ausnahmsweise rechtlich zulässig, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaften dient. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat auch bisher schon die Auffassung vertreten, dass Auslandsbeziehungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften zum Kreis der kommunalen Aufgaben gehören können. Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Deshalb haben sie die erforderliche Verwurzelung in den Angelegenheiten der jeweiligen kommunalen Gemeinschaft.
Ebenso können die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben freiwillig als Impulsgeber für bürgerschaftliches Engagement und koordinierend wirken. Die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände an Hilfsorganisationen, um diese bei ihren humanitären Hilfsmaßnahmen in Krisenregionen zu unterstützen, kann dann zu den kommunalen Aufgaben gerechnet werden, wenn sie von einem in der jeweiligen Gemeinschaft wurzelnden Engagement getragen werden und damit ein gemeinsamer Wille zur solidarischen Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die durch Kriege, Naturkatastrophen oder andere Unglücksfälle ausgelösten humanitären Katastrophen auch die kommunalen Angelegenheiten nicht unberührt lassen. Dies manifestiert sich nicht nur in der Aufnahme der dadurch ausgelösten Flüchtlingsströme, sondern auch im Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, in einer vernetzten und zunehmend globalisierten Welt solidarisch Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Diese „Eine-Welt-Idee“ ist Ausgangspunkt für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, das zu fördern eine kommunale Aufgabe sein kann.

Die Verschenkung oder Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände unter deren Verkehrswert ist im Ergebnis also ausnahmsweise rechtlich zulässig, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaften dient. Das Staatsministerium des Innern, für Bau

und Verkehr hat auch bisher schon die Auffassung vertreten, dass Auslandsbeziehungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften zum Kreis der kommunalen Aufgaben gehören können. Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Deshalb haben sie die erforderliche Verwurzelung in den Angelegenheiten der jeweiligen kommunalen Gemeinschaft.
Ebenso können die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben freiwillig als Impulsgeber für bürgerschaftliches Engagement und koordinierend wirken. Die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände an Hilfsorganisationen, um diese bei ihren humanitären Hilfsmaßnahmen in Krisenregionen zu unterstützen, kann dann zu den kommunalen Aufgaben gerechnet werden, wenn sie von einem in der jeweiligen Gemeinschaft wurzelnden Engagement getragen und damit ein gemeinsamer Wille zur solidarischen Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die durch Kriege, Naturkatastrophen oder andere Unglücksfälle ausgelösten humanitären Katastrophen auch die kommunalen Angelegenheiten nicht unberührt lassen. Dies manifestiert sich nicht nur in der Aufnahme der dadurch ausgelösten Flüchtlingsströme, sondern auch im Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, in einer vernetzten und zunehmend globalisierten Welt solidarisch Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Diese „Eine-Welt-Idee“ ist Ausgangspunkt für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, das zu fördern eine kommunale Aufgabe sein kann.
Erfolgt die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände kommunaler Einrichtungen in dem beschriebenen Rahmen, wird dies in der Regel kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden sein. Bei Ausrüstungsgegenständen, deren Beschaffung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, obliegt es den jeweiligen Kommunen, darauf zu achten, dass die Bindungsfristen abgelaufen sind, um eine anteilige Rückforderung der Zuwendungen zu vermeiden.
Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15.05.1992 über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände (AllMBl S. 535) ist zu beachten. Es ist vor allem erforderlich, den Wert des kommunalen Vermögensgegenstands vor seiner Veräußerung festzustellen und zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass der mit der Überlassung des Ausrüstungsgegenstands verfolgte kommunale Zweck erfüllt wird, sollte der Hilfsorganisation eine entsprechende Bindung auferlegt werden. Im Übrigen muss das jeweilige kommunale Kollegialorgan über die Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände entscheiden; es handelt sich nicht um eine laufende Angelegenheit im Sinn der kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Fahrzeug hat einen Restwert von rund 7.000 Euro.
Im Rahmen einer Versteigerung über Zoll-Auktion wäre es durchaus realistisch, diesen Preis ohne weiteres zu erzielen.

Im Gemeinderat konnte man für eine Schenkung nach Kroatien aus humanitären Gründen keine Mehrheit finden, weshalb in der Sitzung vom 05.04.2022 TOP 7 keine Entscheidung herbeigeführt und die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes beschlossen hat.

Diskussion:

Im Gemeinderat erkennt man nicht mehr den Grund für eine humanitäre Hilfe für den Staat Kroatien. Auch eine Partnerschaft ist nicht vorhanden, sodass die Schenkung einer rechtlichen Grundlage entbehrt.
Außerdem habe das Fahrzeug für Feuerwehren keinen Wert, da alle sich in Ordnung befindlichen Ausrüstungsgegenstände in das neue LF 20 Kat-S der Freiwilligen Feuerwehr Heindlschlag übernommen wurden. Somit ist das alte LF 8 faktisch ohne feuerwehrtechnische Ausrüstung.

Das Fahrzeug soll über Zollauktion zum Verkauf angeboten werden. Der Verkaufserlös soll zweckgebunden für die Ausrüstung der gemeindlichen Feuerwehren verwendet werden.

Beschluss:
Das außer Dienst gestellte LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr Heindlschlag wird über Zollauktion zum Verkauf angeboten. Der Verkaufserlös wird zweckgebunden für die Ausrüstung der gemeindlichen Feuerwehren verwendet.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 8 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat von den aktuellen Entwicklungen der ILE Abteiland. Besonders hervor hebt er das Errichten des Insektengartens in Heindlschlag „Hortus Insektorum“, welches über das Regionalbudget großzügig gefördert wird.

ohne Abstimmung

TOP 9 Verschiedenes

Folgende Termine werden bekanntgegeben:

Treffen der Jugendleiter der Vereine am Dienstag, den 12.07.2022 um 19:00 Uhr im Rathaus zur Vorbereitung des Jugendaktionstages am 12. August am Badesee.

ÖPNV

Bürgermeister Freund berichtet über die neue Igelbuslinie, die durch Jandelsbrunn führt und über Neureichenau und Dreisessel die Endstation Philippsreut erreicht. Gleichzeitig drückt er seinen Unmut darüber aus, dass schon wieder kritisiert wird, dass die Taktung mit der tschechischen Bahn in Nove Udolí nicht existiert. Dies ist für ihn unverständlich, da eine Wartezeit von 20 Minuten bis zur Abfahrt der Bahn auch nicht unverhältnismäßig ist. Freuen sollte man sich darüber, dass die Linie existiert und die Erreichbarkeit unserer eigenen Sehenswürdigkeiten nun eine deutliche Verbesserung erfahren hat.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:43 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund 1. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer